

Es wurden vor dem Presbyterium auch mehrere Anklagen wegen Hurei verhandelt, bei denen jegliche Angaben von Einzelheiten fehlten. Der Versuch einer zahlenmäßigen Erfassung der „Hurerei“ hätte wegen der hohen Dunkelziffer keinen Sinn.

*Der Kampf gegen das concubitum anticipatum oder den vorweggenommenen Beischlaf*

Dieser Sonderfall einer sexuellen Beziehung zwischen jungen Leuten lag dann vor, wenn eine verlobte, aber noch nicht getraute Frau schwanger wurde. Das Censurgericht behandelte die einschlägigen Fälle mit erkennbarer Nachsicht. Wenn deshalb ein noch nicht verlobter Vater eines unehehlich gezeugten Kindes dem Gremium seine Absicht kundtat, die schwangere Frau zu heiraten, so wurden beide wie Verlobte behandelt, d. h. die Strafpredigt war nicht so scharf, es drohte keine Exkommunikation und die Genehmigung der Hochzeit wurde in Aussicht gestellt. Schließlich waren die Ortsvorgesetzten froh, daß das zu erwartende Kind ehelich zur Welt kommen konnte und nicht dem Almosen zur Last fallen würde. Aus der Vielzahl der Censurverhandlungen wollen wir drei Fälle auswählen, bei denen wir miterleben können, wie die Sittenrichter mit den vorehelichen Schwangerschaften umgegangen sind:

„Mattheus Zimmer, ein Fischer aus Grauelsbaum und dessen Ehefrau ... haben concubitum anticipiert und ist die Weibsperson ungeachtet 5monatiger Schwangerschaft mit dem Jungfernkranz zur Kirche gegangen, auf welches beide vom S.coenam (Hl. Abendmahl) excludiert worden.“ Die Exkommunikation hatte das Ehepaar sicher der Provokation zu verdanken, die im nicht gerechtfertigten Tragen des Jungfernkranzes zum Ausdruck kam. Symbole wie der Jungfernkranz hatten in der damaligen geistigen Welt nicht nur bei den einfachen Leuten einen hohen Stellenwert. Sie durften nicht ungeachtet mißbraucht werden (1757).

Ein Geschehen, das sich im August 1761 abspielte, zeigt, daß sich das Presbyterium mangels genügender Kenntnis des medizinischen Sachverhalts engstirnig verhalten hat. Da gebar eine Frau (Christina Schulmeister) sieben Monate nach der Trauung ein Kind, das infolge seiner schwachen Konstitution bald nach der Geburt starb. Dieses arme Wesen war wahrscheinlich ein Siebenmonatskind, wie es nicht allzuseiten geboren wird. Statt diese Möglichkeit zu bedenken und mit den Eltern rücksichtsvoll umzugehen, lud man sie vor das Censurgericht. Dort wurde ihnen „auf ihr Gewissen die nötige Vermahnung und Bestrafung gegeben . . .“. Warum hatte man die Hebamme nicht um Rat gefragt? Die amtlich geforderte Ächtung des concubitum anticipatum hatte, wie wir sahen, zur Folge, daß die Pfarrer bei der Taufe der nach der Trauung geborenen Kinder gegebenenfalls den Kalender zu Rate zogen, um zu prüfen, ob das Neugeborene auch